



Bewilligungsbedingungen und Verwendungsnachweis

Stand: Januar 2022

I. Bewilligungsbedingungen

Folgende Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens:

1. Die Stiftung kann im Bewilligungsschreiben individuelle Auflagen erteilen. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Stiftung über die Förderung und deren Ausgestaltung ist ausgeschlossen.
2. Die Mittel werden von der Stiftung über die Kreiskasse des Landkreises Bad Kreuznach ausgezahlt.
3. Die geförderten Maßnahmen sind wirtschaftlich und sparsam durchzuführen. Für Spendenempfänger besteht die Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Erhalt der Spende einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster zu erstellen, der rechtzeitig und unaufgefordert einzureichen ist. Fristverlängerungen sind rechtzeitig beim Stiftungsbüro zu beantragen.
4. Die Stiftung überprüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Stiftung hat das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahmen in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
5. Die Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn:
 - sich nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
 - der Begünstigte die Bereitstellung der Mittel durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden oder
 - der geforderte Verwendungsnachweis inkl. der Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Der Zeitpunkt ist bei der Geltendmachung zu bestimmen. Es ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rückforderung führenden Umstände eingetreten sind.



6. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Richtlinie sind hilfsweise die Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Fassung analog anwendbar.

II. Verwendungsnachweis

Gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist die Stiftung verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Stiftungszweckes gerichtet ist. Um dieser Verpflichtung gegenüber dem Finanzamt nachkommen zu können, legen Sie der Stiftung bitte

spätestens sechs Monate nach Erhalt der Spende

den Verwendungsnachweis anhand des nachfolgenden Musters vor. Fristverlängerungen sind rechtzeitig beim Stiftungsbüro zu beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Stiftungsbüro:

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
-Kämmereiamt-
Herr Daniel Bauer
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/803-1900 | Fax: 0671/803-2900
E-Mail: daniel.bauer@kreis-badkreuznach.de



Verwendungsnachweis

Stiftung für Kultur und Soziales
im Landkreis Bad Kreuznach
- Kämmereiamt -
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Nachweis

**über den Erhalt und die bestimmungsgemäße Verwendung einer Spende
der Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach**

1. Angaben zur erhaltenen Spende

Spendenempfänger:	
Ansprechpartner/in:	
Förderantrag vom:	
Bewilligungsschreiben vom:	
Förderzweck.:	
Gewährte Fördersumme:	€

2. Bestätigung über den Erhalt der Spende

Hiermit bestätige ich, dass die Fördersumme

in Höhe von €

am

dem Konto IBAN

gutgeschrieben wurde.



3. Sachbericht

(möglichst kurze, aber prägnante Beschreibung der Umsetzung Ihres Projekts sowie des Einsatzes der Spende)

--

4. Finanzierung der Maßnahme / des Projekts

Kosten: (genaue Aufstellung als Anlage beifügen)	€uro
Insgesamt	
Finanzierung:	€uro
Eigene Mittel	
Sonstige Einnahmen	
Sonstige bewilligte Fördermittel (von Fördervereinen, Sponsoren, Stiftungen, dem Land, der EU usw.)	
Fördersumme der Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach	
Insgesamt	

Als Anlage zu diesem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen (Kopien genügen) Ihrer Maßnahme / Ihres Projekts vorzulegen, die mit den gewährten Stiftungsgeldern bezahlt wurden.



5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- der Zuschuss entsprechend dem Stiftungszweck verwendet worden ist,
- die Angaben in diesem Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen
- die Originalbelege bis 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme durch die Stiftung eingesehen werden können und
- die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen und die Folgen daraus bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Spendenempfängers